

# Fragen und Antworten zu Stundungsanträgen an COFAG iZm Regressforderungen aus der Inanspruchnahme von 100%- Garantien von AWS oder ÖHT

Bitte beachten Sie, dass diese Fragen und Antworten erklärend zu den Angaben im Antragsformular samt Anhang und den AGB zur Stundung gemacht werden. Sie ersetzen die Angaben im Antragsformular samt Anhang und den AGB nicht und es gehen die Dokumente (Antragsformular samt Anhang und die AGB) im Zweifel diesen „Fragen und Antworten“ vor.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Welche Forderungen können gestundet werden?	4
2. Besteht die Stundungsmöglichkeit nur iZm 100%-Garantien?	4
3. Bis wann läuft eine Stundung?	5
4. Kann ich die Dauer der Stundung wählen?	5
5. Kann die Regressforderung auch gestundet werden, wenn ich insolvent bin?	5
6. Wie erfahre ich, dass die Regressforderung auf COFAG übergegangen ist?	6
7. Welche Vorteile hat eine Stundung?	6
8. Welche Nachteile habe ich, wenn keine Stundung beantragt/gewährt wird?	7
9. Wer kann die Stundung beantragen?	7
10. Wann kann ich die Stundung beantragen?	7
11. Wie oft kann ich eine Stundung beantragen?	8
12. Welche Voraussetzungen bestehen für eine erfolgreiche Beantragung?	8
13. Wie funktioniert die Antragstellung online?	8
14. Wo finde ich die für eine Antragstellung nötige Garantienummer?	9
15. In welcher Höhe kann die Regressforderung gestundet werden?	9

16. Was kostet die Stundung?	9
17. Ist die Höhe der Vergütung mit der Gewährung der Stundung fixiert?	10
18. Ist die Dauer der Stundung mit der Gewährung der Stundung fixiert?	10
19. Wie wird die Vergütung für die Stundung be- und abgerechnet?	11
20. Was sind die Öko-Bonus-Kriterien der Vergütung?	11
21. Die Vergütungshöhe hängt von der Unternehmensgröße ab. Wie bemisst sich diese?	12
22. Was habe ich während des Stundungszeitraums zu beachten?	12
23. Welche Informationen und Unterlagen erhalte ich nach Gewährung der Stundung einmalig/regelmäßig von COFAG?	13
24. Kann ich die Regressforderung vor Ablauf der Stundung bezahlen?	13
25. Was passiert, wenn ich nach Ablauf der Stundung nicht zahlen kann?	13
26. Was passiert, wenn mein Stundungsantrag abgelehnt wird?	14
27. Auf welches Konto der COFAG habe ich eine Zahlung auf die Regressforderung und gegebenenfalls Vergütung zu leisten?	14
28. Wohin wende ich mich, wenn ich weiterhin Fragen habe?	14

**Stand: 09.08.2022**

Ergänzungen seit der letzten Veröffentlichung: siehe nächste Seite

<b>Version</b>	<b>veröffentlicht am</b>	<b>Ergänzungen seit letzter Veröffentlichung</b>
1	01.07.2022	
2	09.08.2022	Punkte 8 und 16: Anpassung an den erhöhten Anspruchszinssatz

## 1. Welche Forderungen können gestundet werden?

Wenn Sie von Ihrer Bank einen Kredit mit einer 100%-Garantie<sup>1</sup> der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) oder Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT) erhalten haben und die Bank zu diesem Kredit die Garantie in Anspruch genommen hat, dann besteht die Möglichkeit, die daraus resultierende Regressforderung, welche nun von der Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gehalten wird, stunden zu lassen.

Gegenstand der Stundung sind also Regressforderungen, die durch die Inanspruchnahme der von AWS oder ÖHT gewährten 100%-Garantie entstanden sind. Denn mit der Garantiezahlung an die Bank geht die Forderung aus dem Kreditvertrag gegen den Kunden von der Bank auf die zahlende Garantin über – die „Regressforderung“ ist somit entstanden. Die jeweilige Garantin behält die Regressforderung jedoch nicht.

Denn AWS und ÖHT haben gemäß § 7 Abs 2d KMU-FG bzw § 1 Abs 2d Garantiegesetz 1977 diese Regressforderungen auf COFAG zu übertragen. Nach Übergang der Regressforderung von AWS bzw ÖHT auf COFAG kann diese Forderung – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – von COFAG gestundet werden. Um die Stundung beantragen zu können, hat COFAG ein Antragsformular erstellt, welches auf [www.stundungsantrag.at](http://www.stundungsantrag.at) abrufbar ist.

Zahlungen auf die Regressforderung sind ab diesem Forderungsübergang ausschließlich an COFAG zu leisten.

## 2. Besteht die Stundungsmöglichkeit nur iZm 100%-Garantien?

Ja. Wurde zu Ihrem Kredit von AWS oder ÖHT keine 100%-Garantie gewährt, sondern zB eine 80%- oder 90%-Garantie, dann ist keine Antragsstellung möglich. Regressforderungen aus solchen Garantien werden nicht auf COFAG übertragen.

Außerdem können Anträge nur zu Regressforderungen iZm 100%-Garantien von AWS und ÖHT gestellt werden, welche vor dem Ablauf des 30.06.2022 von AWS und ÖHT gewährt worden sind. Achtung: damit ist die Garantiezusage gemeint, nicht die Inanspruchnahme der Garantie durch die Bank.

---

<sup>1</sup> Garantien als Förderungsmaßnahme iSd § 2 Abs 2 KMU-FG bzw iSd § 1 Abs 2a Garantiegesetz 1977, welche das Kreditrisiko vollständig abdecken (die „100%-Garantie“)

### **3. Bis wann läuft eine Stundung?**

COFAG stundet die Regressforderung bis zum 30.06.2027, längstens jedoch bis Ende der Laufzeit des ursprünglich gewährten garantierten Kredits. Entscheidend ist daher, welcher dieser Zeitpunkte früher liegt.

Beispiel 1: Der ursprüngliche 100%-garantierte Kredit hatte eine Laufzeit bis 31.03.2025. Ergebnis: Die Regressforderung wird bis zum Ablauf des 31.03.2025 von COFAG gestundet.

Beispiel 2: Der ursprüngliche 100%-garantierte Kredit hatte eine Laufzeit bis 31.07.2027. Ergebnis: Die Regressforderung wird bis zum Ablauf des 30.06.2027 von COFAG gestundet.

Haben Sie mehr als einen zu 100% von AWS oder ÖHT garantierten Kredit und sind bei mehr als einem diese Garantien in Anspruch genommen worden, dann werden daraus mehr als eine Regressforderung auf COFAG übergehen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit der Stundung für alle Regressforderungen einheitlich bis zum Ende der Laufzeit des am längsten laufenden Kredits.

Beispiel: Kredit A wurde mit einer Laufzeit bis 30.06.2024 abgeschlossen. Kredit B wurde vom selben Unternehmer mit einer Laufzeit bis 31.03.2026 abgeschlossen. Jeder dieser Kredite war mit einer 100%-Garantie von AWS oder ÖHT versehen, welche in Anspruch genommen worden sind. Ergebnis: Sie können eine Stundung beider Regressforderungen der COFAG bis 31.03.2026 beantragen.

### **4. Kann ich die Dauer der Stundung wählen?**

Nein. Die Stundung wird von COFAG nach einer fixen Regel gewährt (siehe oben Frage 3.). Der Antragssteller kann die Dauer nicht wählen; die gestundete Regressforderung ist aber vorzeitig rückführbar bzw. ist der Unternehmer zur vorzeitigen Rückzahlung sogar verpflichtet, wenn es die Liquiditätssituation dessen zulässt.

### **5. Kann die Regressforderung auch gestundet werden, wenn ich insolvent bin?**

Nein. Wurde von der kreditgewährenden Bank die 100%-Garantie von AWS oder ÖHT in Anspruch genommen, weil Sie insolvent wurden, dann sind Sie nicht berechtigt, einen Stundungsantrag bei COFAG zu stellen. Denn die Möglichkeit der Stundung durch COFAG soll ua unterstützen, den Eintritt einer Insolvenz zu verhindern. Der Antrag käme daher zu spät. COFAG wird eine solche auf COFAG übergehende Forderung im Insolvenzverfahren betreiben.

Dasselbe gilt auch, wenn Sie nach Inanspruchnahme der Garantie und vor Gewährung eines eingebrachten Stundungsantrags insolvent werden.

Wenn Sie während aufrechter Stundung insolvent werden, erlischt die abgeschlossene Stundungsvereinbarung. Auch in diesem Fall wird COFAG die Forderung im Insolvenzverfahren betreiben.

## **6. Wie erfahre ich, dass die Regressforderung auf COFAG übergegangen ist?**

Wenn die kreditgewährende Bank die 100%-Garantie von AWS oder ÖHT in Anspruch genommen hat, wird die dadurch entstandene Regressforderung von AWS oder ÖHT auf COFAG übertragen und Sie werden von COFAG mit einer Drittschuldnerverständigung darüber informiert.

Achtung: Diese Drittschuldnerverständigung beinhaltet die für eine Antragsstellung erforderliche Garantienummer (zuvor von AWS oder ÖHT zugewiesen) und informiert Sie über Ihre Handlungsmöglichkeiten, nämlich

- Begleichung der Regressforderung binnen 14 Tagen
- Stellung eines Antrags auf Stundung der Regressforderung

Wenn die Regressforderung binnen 14 Tagen beglichen wird, gewährt Ihnen COFAG für diesen Zeitraum eine einmalige zinsfreie Periode. Es sind somit für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Forderungsübertragung auf COFAG bis zur Begleichung der Forderung keinen Zinsen zu entrichten, wenn dieser Zeitraum max. 14 Tage beträgt.

Sollte die von AWS oder ÖHT gewährte 100%-Garantie auf Ihren Kredit von der Bank nicht in Anspruch genommen worden sein, dann ist COFAG für Sie nicht zuständig. Die Forderung steht in diesem Fall unverändert Ihrer Bank zu und haben Sie Ihre Anliegen zur Forderung mit dieser zu besprechen.

## **7. Welche Vorteile hat eine Stundung?**

Sollte dem Stundungsantrag von COFAG stattgegeben werden, dann

- verschiebt sich die Fälligkeit der Regressforderung spätestens auf den 30.06.2027 (die Wirkung der Stundung beginnt rückwirkend ab dem Übergang der Regressforderung auf COFAG), längstens jedoch bis Ende der Laufzeit des ursprünglich gewährten Kredits
- fällt für die Dauer der Stundung eine an COFAG zahlbare, endfällige Vergütung an (zur Höhe siehe Punkt 16 dieser FAQ). Die Vergütung für die Stundung ist wirtschaftlich günstiger als die von COFAG vorgeschriebenen Zinsen, wenn eine Stundung nicht beantragt oder nicht gewährt wird (siehe sogleich unten).

## **8. Welche Nachteile habe ich, wenn keine Stundung beantragt/gewährt wird?**

Wird keine Stundung beantragt/gewährt, dann verrechnet COFAG für den Zeitraum ab Übergang der Regressforderung einen Zinssatz in Höhe der Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs 2 erster Satz BAO zuzüglich eines Aufschlags von 2% p.a. (gesamt derzeit [Stand: 09.08.2022] somit 3,88%). Der jeweils aktuell gültige Anspruchszinssatz wird vom BMF veröffentlicht und ist unter diesem Link ersichtlich: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

Außerdem betreibt COFAG die fällige Forderung. Eine nicht gestundete Regressforderung kann zur Insolvenz von Ihrem Unternehmen führen.

## **9. Wer kann die Stundung beantragen?**

Antragsteller ist der Unternehmer bzw das Unternehmen gemäß § 1 UGB, dem der zu 100%-garantierte Kredit gewährt worden ist, zu welchem die Garantie von der Bank in Anspruch genommen wurde.

Übersteigt der Betrag der Regressforderung, zu welcher eine Stundung beantragt werden soll, EUR 100.000,-, dann ist die Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Erstellung der dem Antrag beizulegenden Begründung (siehe Punkt 5 d) des Antragsformulars) zwingend erforderlich. Für die Erstellung dieser Begründung gibt es eine Muster-Dokumentation (elektronisches Antragsformular für die Stundung sowie eine Beilage zum Stundungsantrag in Excel-Format). Weiterführende Informationen zur Befüllung sowie der Mitwirkungspflicht eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters finden Sie direkt in diesem Excel-Dokument.

## **10. Wann kann ich die Stundung beantragen?**

Die Beantragung einer Stundung ist ab Übergang der Regressforderung von AWS oder ÖHT auf COFAG möglich. Das Entstehen der Regressforderung ist Ihnen durch die Inanspruchnahme der 100%-Garantie für Ihren Kredit bekannt. Der Übergang der Regressforderung auf COFAG wird Ihnen postalisch mit der Drittschuldnerverständigung von COFAG mitgeteilt.

Der letzte Tag, an dem ein vollständig und richtig ausgefüllter Antrag mit allen Beilagen bei COFAG eingebracht werden kann, ist der 31.12.2022. Nach diesem Tag einlangende Anträge werden nicht mehr behandelt.

## 11. Wie oft kann ich eine Stundung beantragen?

Für jede Regressforderung ist nur eine Antragstellung möglich.

Wurde eine beantragte Stundung nicht gewährt, ist eine zweite Antragsstellung nicht möglich.

## 12. Welche Voraussetzungen bestehen für eine erfolgreiche Beantragung?

- Es muss eine 100%-Garantie von AWS oder ÖHT von der Bank in Anspruch genommen worden sein
- Die Regressforderung muss auf COFAG übergegangen sein, worüber COFAG Sie mit der Drittschuldnerverständigung informiert
- Sie dürfen nicht insolvent sein
- Sie müssen Unternehmer iSv § 1 UGB sein
- Sie müssen die Stundung mit dem auf [www.stundungsantrag.at](http://www.stundungsantrag.at) verfügbaren Formular beantragen
- Sie haben alle im Antragsformular angeführten Informationen und Bestätigungen zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen (für Teile der erforderlichen Bestätigungen steht Ihnen ein Excel-Formular zum Download bereit)
- Allfällige Sicherheiten für den Kredit müssen Sicherheiten für die gestundete Regressforderung werden

## 13. Wie funktioniert die Antragstellung online?

Unter [www.stundungsantrag.at](http://www.stundungsantrag.at) kommen Sie zum Antragsformular für die Stundung. Dieses Formular ist vollständig und richtig auszufüllen. Weiters ist durch Anklicken zu bestätigen, dass Sie den Anhang A zum Antrag sowie die AGB zur Stundung gelesen und akzeptiert haben. Das ausgefüllte Antragsformular ist mittels elektronischer Handysignatur oder händisch firmenmäßig auf einem Ausdruck zu unterfertigen, und mit den im Antragsformular samt Anhang A und in den AGB zur Stundung angeführten Dokumenten durch Hochladen auf der Website [www.stundungsantrag.at](http://www.stundungsantrag.at) bei COFAG einzubringen. Für die Prüfung der Stundungsanträge verrechnet COFAG kein Entgelt.

Ihr ordnungsgemäß gefertigter, eingebrachter Stundungsantrag kann von COFAG angenommen oder abgelehnt werden. Mit Annahme des Stundungsantrags durch COFAG kommt der Stundungsvertrag in Form einer „ändernden Stundung“ zustande, dessen Inhalt im Antrag samt Anhang A und den AGB zur Stundung festgelegt ist. COFAG wird Sie über eine annehmende oder ablehnende Entscheidung (per E-Mail) informieren. Eine Ausfüllhilfe zum Online-Antrag finden Sie hier: [https://stundungsantrag.at/static/ui/Ausfuellhilfe\\_Stundung.pdf](https://stundungsantrag.at/static/ui/Ausfuellhilfe_Stundung.pdf)



Sollten Sie weiterhin inhaltliche oder technische Fragen haben, welche durch die Unterlagen nicht beantwortet werden, dann senden Sie die Frage bitte per E-Mail an [stundung@cofag.at](mailto:stundung@cofag.at)

#### **14. Wo finde ich die für eine Antragstellung nötige Garantienummer?**

Die Stundung kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller die Garantienummer angibt. Diese findet sich zB rechts oben in der Drittschuldnerinformation der COFAG, mit welcher COFAG den Schuldner über den Übergang der Regressforderung auf COFAG informiert.

#### **15. In welcher Höhe kann die Regressforderung gestundet werden?**

Der Stundungsantrag hat eine Regressforderung zu betreffen, welche im gesamten Betrag fällig sein muss.

Hat die kreditgewährende Bank die 100%-Garantie in Anspruch genommen, weil Sie mit einer Kreditzahlung (Rückzahlung(srate), Zinsen, Kosten, ...) in Verzug waren, und hat die Bank hierbei nicht das gesamte Kreditverhältnis vorzeitig fällig gestellt, dann ist die Regressforderung nur mit dem im Zahlungsverzug befindlichen Teil fällig und der Restbetrag weiterhin nach den (künftigen) Terminen der Kreditvereinbarung fällig. Daher liegt in diesem Fall keine stundbare, zur Gänze fällige Regressforderung vor.

Achtung: weil ein Stundungsantrag für jede Regressforderung nur einmal gestellt werden kann und außerdem die Frist hierfür am 31.12.2022 endet, verbessern sich die Forderungskonditionen in einer solchen Konstellation für Sie nicht. Der fällige Teil ist unverzüglich an COFAG zu bezahlen. Für den nicht fälligen Teil haben Sie die im Kreditvertrag festgelegten Rückzahlungsraten sowie Soll- und gegebenenfalls Verzugszinsen an COFAG zu bezahlen. Sind Sie dazu nicht in der Lage, kann COFAG das Vertragsverhältnis bei qualifiziertem Verzug vorzeitig fällig stellen!

#### **16. Was kostet die Stundung?**

Die Stundung ist nicht kostenlos, sondern wird von COFAG eine Vergütung in Form von Sollzinsen verrechnet. Die Vergütung ist endfällig.

Wird die Stundung gewährt, dann fällt die Vergütung rückwirkend ab dem Tag des Übergangs der Regressforderung auf COFAG an.

Die Höhe der Vergütung setzt sich aus dem Zinssatz gemäß 12-Monats-EURIBOR und einem Aufschlag zusammen. Die Höhe des Aufschlags ist abhängig von der

Unternehmensgröße sowie gegebenenfalls dem Erfüllen von Öko-Bonus-Kriterien und steigt mit fortlaufender Stundungsdauer. Details entnehmen Sie bitte Punkt 5 der AGB zur Stundung.

Wird kein Stundungsantrag eingebracht, so werden auf die Regressforderung Sollzinsen in Höhe der Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs 2 erster Satz BAO zuzüglich eines Aufschlags von 2% p.a. fällig (Stand 09.08.2022 somit 3,88%). Der jeweils aktuell gültige Anspruchszinssatz wird vom BMF veröffentlicht und ist unter diesem Link ersichtlich: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1> Die Stundung führt somit zu niedrigeren Kosten für den Antragsteller.

### **17. Ist die Höhe der Vergütung mit der Gewährung der Stundung fixiert?**

Nein. Die Vergütung ist ein variabler Zinssatz. Er verändert sich entsprechend der Zinsentwicklung des 12-Monats-EURIBOR sowie weiterer unter Punkt 5 der AGB definierter Kriterien. Es ist daher möglich, dass die Vergütung während einer aufrechten Stundung (uU sogar erheblich) steigt oder fällt.

Die Anpassung des Aufschlages (in Abhängigkeit von der Stundungslaufzeit, der Unternehmensgröße und gegebenenfalls dem Erfüllen von ÖKO-Bonus-Kriterien) erfolgt durch COFAG jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. oder am 01.10. (jeweils ein "Stichtag") für das folgende Jahr. Wenn die Stundung nicht mit Wirkung auf einen Stichtag gewährt wurde (Achtung – diese Gewährung erfolgt rückwirkend mit dem Tag des Übergangs der Regressforderung auf COFAG), erfolgen die Anpassungen an dem Stichtag des Folgejahres, welcher dem Ablauf des ersten Jahres der Stundung unmittelbar vorhergeht (Stundung wurde mit Wirkung zum 16.08.2022 gewährt, Anpassung Vergütung erfolgt jeweils am 01.07. der relevanten Folgejahre). Die hier angeführte Vergütung für das erste Jahr ist daher unter Umständen für weniger als 12 Monate anwendbar.

### **18. Ist die Dauer der Stundung mit der Gewährung der Stundung fixiert?**

Im Regelfall wird die Stundung bis zum vereinbarten Stundungsende andauern.

Die Stundungsdauer kann jedoch kürzer werden durch

- vorzeitige Rückzahlung
- vorzeitige automatische Beendigung, wenn Sie nicht mehr Unternehmer sind oder insolvent werden
- vorzeitige Kündigung durch COFAG wegen Pflichtverletzung des Antragsstellers

Eine Verlängerung der gewährten Stundung ist nicht vorgesehen.

## **19. Wie wird die Vergütung für die Stundung be- und abgerechnet?**

Wird eine beantragte Stundung von COFAG gewährt, dann ist hierfür die oben erwähnte Vergütung zu bezahlen.

Der Berechnungszeitraum für die Vergütung bei einer gewährten Stundung beginnt rückwirkend mit dem Tag des Übergangs der Regressforderung von AWS oder ÖHT auf COFAG und endet mit Ablauf des letzten Tags der Stundungsperiode.

Die Vergütung ist endfällig und wird mit Ablauf der für die Regressforderung gewährten Stundung gemeinsam mit der Regressforderung fällig und zahlbar. Vor Ablauf der Stundung werden Sie von COFAG ein Schreiben mit den Informationen zum zahlbaren Betrag und der Kontodetails von COFAG erhalten.

Mit Gewährung der Stundung setzt COFAG die Vergütung in der Höhe an, welche in Punkt 5.2 der AGB zur Stundung vorgesehen sind. Vor Ablauf der Stundung kann der Schuldner COFAG die allfällige Erfüllung der Öko-Bonus-Kriterien für die Stundungslaufzeit oder Teile davon nachweisen (Punkt 5.4 der AGB zur Stundung). Dadurch kann die Vergütung für die gesamte Stundungsdauer oder Teile davon bei Endabrechnung die geringere Höhe gemäß Punkt 5.3 der AGB zur Stundung betragen.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt linear; es werden auf die jährlich auflaufenden Zinsen der Vergütung selbst keine Zinsen verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Ihre COFAG mitgeteilten Kontaktdetails bei gewährter Stundung stets aktuell zu halten.

## **20. Was sind die Öko-Bonus-Kriterien der Vergütung?**

Die Öko-Bonus Kriterien sind erfüllt, wenn das Unternehmen mindestens eine der folgenden Nachhaltigkeitszertifizierungen bei Antragstellung hat oder binnen eines Jahres ab Gewährung der Stundung erwirbt: (i) Österreichisches Umweltzeichen, (ii) europäisches Umweltzeichen (EU Ecolabel) und (iii) geprüftes europäisches Umweltmanagementsystem (EMAS).

Wird die Zertifizierung binnen eines Jahres ab Gewährung der Stundung erworben und binnen 3 Monaten ab Zertifizierung nachgereicht, so gilt das Öko-Bonus-Kriterium rückwirkend als ab Gewährung der Stundung erfüllt.

Endet die Zertifizierung, so gilt das Öko-Bonus-Kriterium ab diesem Zeitpunkt für zukünftige Abrechnungsperioden als nicht mehr erfüllt.

Der Antragsteller hat COFAG unaufgefordert das Erfüllen dieser Öko-Bonus-Kriterien rechtzeitig vor Ablauf der Stundung lückenlos für die Dauer der Stundung per E-Mail an [stundung@cofag.at](mailto:stundung@cofag.at) nachzuweisen, widrigenfalls für nicht belegte Zeiträume die teureren Konditionen der Vergütung bei Nicht-Erfüllen der Öko-Bonus-Kriterien zur Anwendung gelangen.

## 21. Die Vergütungshöhe hängt von der Unternehmensgröße ab. Wie bemisst sich diese?

Bitte orientieren Sie sich bei der Einstufung Ihres Unternehmens an der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422, 2003/361/EG) zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Die folgende Tabelle unterstützt bei der Einstufung:

	<b>Mitarbeiter</b>	<b>Umsatz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Eigenständigkeit</b>
<b>Kleinstunternehmen</b>	bis 9	≤ 2 Mio Euro	≤ 2 Mio Euro	iA Kapitalanteile oder Stimmrechte im Fremdbesitz < 25 Prozent (*)
<b>Kleinunternehmen</b>	bis 49	≤ 10 Mio Euro	≤ 10 Mio Euro	
<b>Mittlere Unternehmen</b>	bis 249	≤ 50 Mio Euro	≤ 43 Mio Euro	
<b>Großunternehmen</b>	ab 250	> 50 Mio Euro	> 43 Mio Euro	
(*) Siehe dazu die Ausnahmen in Art 3 Abs 2-4 der Empfehlung				

## 22. Was habe ich während des Stundungszeitraums zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit einer von COFAG gewährten Stundung der Zahlung der Regressforderung auch Pflichten eingehen. Diese sind im Stundungsantragsformular und in den AGB zur Stundung genannt.

Diese Pflichten sind zB (keine abschließende Aufzählung)

- Pflicht zur Zahlung der Vergütung (endfällig)
- Verhaltenspflichten, zB iZm Unternehmereigenschaft, Gewinnverwendung, Managemententlohnung, Schutz von Arbeitsplätzen, Gläubigergleichbehandlung

- Meldepflichten, zB iZm Unternehmereigenschaft, Gewinnverwendung, jährlicher Jahresabschluss, Unternehmenssitz, wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen, Aktualisierung der Kontaktdetails

### **23. Welche Informationen und Unterlagen erhalte ich nach Gewährung der Stundung einmalig/regelmäßig von COFAG?**

#### Jährliche Kontonachricht:

COFAG wird jährlich eine Kontonachricht senden. Wird diese nicht rechtzeitig beeinsprucht, dann gilt der darin ausgewiesene Forderungsstand als bestätigt. Details sind im Stundungsantrag ausgeführt.

#### Zahlungserinnerung:

COFAG wird kurz vor Ablauf der Stundung eine Zahlungserinnerung senden. Diese wird die Höhe der offenen Forderung (Regressforderung und Vergütung), den Tag des Ablaufs der Stundung (mit dessen Ablauf Fälligkeit der Zahlung eintritt und danach Verzugszinsen zu laufen beginnen können) und Kontodetails der COFAG beinhalten.

#### Zahlungsbestätigung:

Nach Erhalt der vollständigen Zahlung bestätigt COFAG diese.

### **24. Kann ich die Regressforderung vor Ablauf der Stundung bezahlen?**

Ja. Eine teilweise oder gänzliche vorzeitige Bezahlung der von COFAG gestundeten Regressforderung ist möglich. Dadurch können Sie sich das Fälligwerden einer höheren Vergütung aufgrund einer längeren Stundungsdauer ersparen.

Außerdem sind Sie verpflichtet, für die Dauer der Stundung Gewinne Ihres Unternehmens zu thesaurieren oder zur ehestmöglichen Zahlung der gestundeten Forderung zu verwenden. Weiters gibt es Grenzen für die höchstzulässige Vergütung des Managements. Außerdem ist verpflichtend auf den Erhalt von Arbeitsplätzen im Unternehmen Bedacht zu nehmen. Verstoßen Sie gegen diese oder eine andere im Antragsformular oder den AGB zur Stundung genannte Pflicht, kann COFAG die Stundung vorzeitig für beendet erklären.

Sollte keine Stundung beantragt oder gewährt worden sein, dann ist die Regressforderung ohnehin sofort und vollständig zur Zahlung fällig.

### **25. Was passiert, wenn ich nach Ablauf der Stundung nicht zahlen kann?**

Mit Ablauf der gewährten Stundung sind die Regressforderung und die Vergütung unverzüglich an COFAG zu bezahlen. Sind Sie dazu nicht in der Lage, dann hat COFAG

die Forderung zu betreiben. Eine weitere Stundungsmöglichkeit nach Ablauf der gewährten Stundung ist derzeit nicht vorgesehen.

Außerdem ist COFAG berechtigt, für den Zeitraum des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 500 Basispunkten p.a. (Zinsberechnungsmethode: 30/360) zu verrechnen.

## **26. Was passiert, wenn mein Stundungsantrag abgelehnt wird?**

COFAG wird eine Ablehnung des Stundungsantrags (per E-Mail) mitteilen.

Als Folge der Ablehnung bleibt die Regressforderung unverändert sofort fällig und zahlbar. Außerdem verrechnet COFAG für den Zeitraum ab Übergang der Regressforderung einen Zinssatz in Höhe der Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs 2 erster Satz BAO zuzüglich eines Aufschlags von 2% p.a. (gesamt derzeit [Juli 2022] somit 3,38%).

COFAG wird eine solche Forderung betreiben. In dieser Phase besteht letztmalig die Möglichkeit für eine Ratenvereinbarung zur Regressforderung. Kommt eine solche zustande, dann hat sie jedenfalls deutlich schlechtere Konditionen als eine Stundung.

## **27. Auf welches Konto der COFAG habe ich eine Zahlung auf die Regressforderung und gegebenenfalls Vergütung zu leisten?**

Zahlungen an COFAG iZm Regressforderungen und Vergütungen sind auf das folgende Konto von COFAG zu leisten: IBAN: AT70 6000 0000 9605 2268, BIC: BAWAATWW

## **28. Wohin wende ich mich, wenn ich weiterhin Fragen habe?**

Sollten Sie weiterhin inhaltliche oder technische Fragen haben, welche durch die Unterlagen (FAQ, Ausfüllhilfe, Antragsformular, AGB) nicht beantwortet werden, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Ihre Frage können Sie auch – unter Angabe der jeweiligen Garantienummer – per E-Mail senden an [stundung@cofag.at](mailto:stundung@cofag.at)